

Betriebs Berater

48 | 2020

10. GWB-Novelle-RegE ... Commercial Court ... FISG-RefE ... Bewerbungsverfahren ... Recht ...

23.11.2020 | 75. Jg.
Seiten 2689–2752

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Frank A. Immenga, LL.M., RA/Attorney at Law
Das Ende des Short-Termism durch ESG:
Mehr Nachhaltigkeit, mehr Gesetze, mehr Compliance!

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Harald Kahlenberg, RA, **Dr. Dietmar Rahlmeyer**, RA, und **Peter Giese**, RA
Die 10. GWB-Novelle (GWB-Digitalisierungsgesetz) – der Regierungsentwurf | 2691

Dr. Patrick Melin, LL.M., VorsRi LG Stuttgart
Der neue Stuttgart Commercial Court | 2702

STEUERRECHT

Ege-Aksel Kilincsoy, M.Sc.
Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung des Entscheidungsneutralitätskonzepts
im Steuerrecht | 2711

Michael Müller
Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für einen sog. Notfallraum | 2716

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR)
Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung
der Finanzmarktintegrität | 2731

ARBEITSRECHT

Ref. iur. **Hagen Trübenbach**, LL.M., und Ref. iur. **Alexander Pionteck**
Antidiskriminierungsrechtliche Folgen eines mangelhaften Bewerbungsmanagements | 2740

Dr. Patrick Melin, LL.M., VorsRi LG Stuttgart

Der neue Stuttgart Commercial Court

– eine Antwort auf die Herausforderung, internationale Wirtschaftsrechtsstreitigkeiten vor staatliche Gerichte zu bringen –

Im November 2020 haben in Baden-Württemberg der Stuttgart Commercial Court und der Mannheim Commercial Court ihre Arbeit aufgenommen, begleitet einerseits von großen Erwartungen und Hoffnungen seitens der Landesregierung und speziell des Justizministeriums Baden-Württemberg, andererseits durchaus auch von einer gewissen Skepsis seitens der potenziellen „Kundschaft“, nämlich der im Wirtschaftsrecht tätigen Anwälte. Im Folgenden sollen der neue Stuttgart Commercial Court und seine Konzeption näher vorgestellt und erläutert werden.

I. Einführung

Commercial Courts, also Gerichte, die speziell für große, vornehmlich internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zuständig sein sollen, sind in aller Munde. Nicht nur in Deutschland,¹ sondern auch weltweit lässt sich die Tendenz beobachten, dass große internationale Handelsstreitigkeiten nicht vor staatlichen Gerichten, sondern vor Schiedsgerichten ausgetragen werden.² Um dem zu begegnen und die Rolle von staatlichen Gerichten in Wirtschaftsstreitigkeiten zu stärken,³ sind verschiedene Länder in der jüngeren Vergangenheit initiativ geworden und haben spezielle Commercial Courts gegründet, wobei deren wesentliches gemeinsames Merkmal die Möglichkeit der Verhandlungsführung in englischer Sprache ist.⁴

In Deutschland ist die rechtswissenschaftliche und politische Diskussion um die Stärkung der staatlichen Gerichtsbarkeit für große, insbesondere internationale wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten bereits seit einer Reihe von Jahren im Gange. Diese Diskussion hat durch den „Brexit“ erheblich an Fahrt aufgenommen, mit dem gemeinhin die Erwartung verbunden wird, dass die traditionsreiche englische Handelsgerichtsbarkeit und der Gerichtsstandort London ihre internationale Vorrangstellung einbüßen könnten.⁵

Einerseits sind in diesem Zusammenhang wiederholt Bundesratsinitiativen in den Bundestag eingebracht worden, die die Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen vorsehen – mithin eine Ergänzung des bestehenden Systems der Kammern für Handelssachen um eine spezielle Kammer, die für Handelssachen im Sinne von § 95 GVG mit internationalem Bezug zuständig sein soll, bei denen die Parteien übereinstimmend eine Verhandlungsführung in englischer Sprache wünschen.⁶ Diese Gesetzesinitiativen sind allerdings im Bundestag bislang noch nicht aufgegriffen worden. An mehreren Landgerichten sind dessen ungeachtet bereits spezielle Kammern für internationale Handelssachen eingerichtet worden, bei denen eine Verhandlungsführung in englischer Sprache möglich sein soll,⁷ die allerdings – soweit bislang ersichtlich – ohne nennenswerten Zulauf geblieben sind.⁸

Darüber hinaus hat die Justizministerkonferenz bei der Frühjahrstagung 2019 auf der Basis einer Länderarbeitsgruppe „Justizstandort Deutschland: Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten“ eine

weitergehende Reform der Zivilprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes angeregt. Neben der bereits angesprochenen Möglichkeit der Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen wird u. a. eine Länderöffnungsklausel angeregt, die bei entsprechender Parteivereinbarung und für Streitigkeiten „im Bereich des Wirtschaftsrechts mit sehr hohem Streitwert“ einen „komprimierten Instanzenzug ... beginnend an einem Oberlandesgericht“ bei einem spezialisierten internationalen Senat für Handelssachen ermöglichen soll. Außerdem wird die Schaffung „besonderer Verfahrensregelungen für komplexe Rechtsstreitigkeiten“ empfohlen, „die den speziellen Bedürfnissen der Beteiligten entsprechen und einer effizienten Prozessführung dienen“.⁹

Das Land Baden-Württemberg hat sich entschlossen, die Umsetzung dieser rechtspolitischen Anregungen, die nicht in dieser Legislaturperiode zu erwarten ist, nicht abzuwarten und hat in Stuttgart und Mannheim zum November 2020 zwei jeweils an das dortige Landgericht angegliederte Commercial Courts gegründet. Erklärtes Ziel ist es, durch die Schaffung der Commercial Courts unabhängig von einer möglichen Reform der ZPO und des GVG innerhalb der bestehenden Strukturen eine Stärkung der staatlichen Gerichtsbarkeit zu erreichen und für Unternehmen und die beteiligten Anwälte eine attraktive Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit zu etablieren.

II. Das Konzept des Stuttgart Commercial Court

Was sind nun die konzeptuellen Kernpunkte des Stuttgart Commercial Court?¹⁰

- 1 Vgl. dazu z. B. *Stürmer*, JZ 2019, 1122 f.
- 2 S. z. B. zu den Niederlanden *Lobach*, IWRZ 2017, 256.
- 3 Vertieft zu den Hintergründen, weshalb eine solche Stärkung nicht nur aus fiskalischen Gründen sinnvoll ist, *Stürmer*, JZ 2019, 1119, 1123.
- 4 Zum 1.3.2018 hat z. B. Frankreich eine internationale Handelskammer („Chambre internationale“) beim „Tribunal de commerce“ in Paris eingerichtet. Parteien können dort Schriftstücke auf Englisch einreichen und auf Englisch verhandeln. Die Inhalte der Homepage sind allerdings bislang – mit Ausnahme der Überschriften – nur auf Französisch verfügbar. In den Niederlanden wurde zum 1.1.2019 der „Netherland Commercial Court“ in Amsterdam eröffnet, der ebenfalls eine Verhandlungsführung auf Englisch anbietet (ausführlich dazu *Lobach*, IWRZ 22017, 256 ff.). Bereits zuvor wurde im Jahr 2015 in Singapur der englischsprachige „Singapore International Commercial Court“ für internationale Handelsstreitigkeiten eröffnet; vgl. zum Ganzen auch *Köhler/Hudetz*, BB 2020, 2179.
- 5 S. z. B. das Thesepapier von *Podszun/Rohner*, abrufbar unter https://www.jura.hhu.de/fi/leadadmin/redaktion/Fakultaeten/Juristische_Fakultaet/Podszun/Podszun_Rohner_Paper_Staatliche_Gerichte_staerken.pdf (Abruf: 12.11.2020); einschränkend allerdings *Stürmer*, JZ 2019, 1122, 1124.
- 6 BR-Drs. 42/10, BR-Drs. 93/14 sowie zuletzt BT-Drs. 19/1717.
- 7 So am LG Frankfurt a. M. eine englischsprachige Kammer für Handelssachen, siehe unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-frankfurt-m/lg-frankfurt-m/kammer-für-internationale-handelssachen> (Abruf: 12.11.2020) und am LG Hamburg eine englischsprachige Zivilkammer und eine Kammer für Handelssachen.
- 8 S. *Köhler/Hudetz*, BB 2020, 2179, 2181 f. m. w. N.
- 9 Ausführlich zu diesen Vorschlägen etwa *Podszun/Rohner*, ZRP 2019, 190 ff.
- 10 Einen Eindruck vom neuen Stuttgart Commercial Court vermittelt die eigens für die neuen Commercial Courts in Stuttgart und Mannheim eingerichtete Homepage, abrufbar unter www.commercial-court.de oder www.commercialcourt.de.

1. Organisation

Organisatorisch besteht der Stuttgart Commercial Court erstinstanzlich aus einer Wirtschaftszivilkammer, der 49. Zivilkammer des LG Stuttgart, und einer Kammer für Handelssachen, der 31. Kammer für Handelssachen des LG Stuttgart. In beiden Kammern besteht grundsätzlich die Option, die Verhandlungen auf Englisch zu führen.

Was die Zuständigkeit anbelangt, so hat die 49. Wirtschaftszivilkammer eine Spezialzuständigkeit für alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, und zwar streitwertunabhängig. Darüber hinaus ist die 49. Zivilkammer am LG Stuttgart künftig unter den Zivilkammern allein zuständig für Unternehmenskäufe, bei denen bislang – soweit ersichtlich – die Schiedsgerichtsbarkeit eine dominierende Rolle einnimmt,¹¹ sowie für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro.

Hintergrund für diese Zuständigkeitsregelung ist einerseits eine gewollte Fokussierung auf die Materie des Gesellschaftsrechts, die bislang am LG Stuttgart nicht spezialisiert war und die jetzt bei der 49. Zivilkammer gebündelt wird, andererseits mit der streitwertabhängigen Zuweisung großer Handelsstreitigkeiten sowie der Einbeziehung von Unternehmenskäufen die Zuordnung von großen Wirtschaftsstreitverfahren zum „Commercial Court“, bei denen keine anderweitige Spezialzuständigkeit einer Kammer des LG Stuttgart – etwa einer Baukammer oder einer Kammer für Kartellrecht – besteht und die zudem typischerweise Gegenstand von Schiedsvereinbarungen sind.

Die Zuständigkeit der 31. Kammer für Handelssachen entspricht bei den Unternehmenskäufen und den Handelsgeschäften mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro der der Wirtschaftszivilkammer und erlaubt den Parteien somit innerhalb des Commercial Court die Option, entweder die Wirtschaftszivilkammer mit drei Berufsrichtern oder die Kammer für Handelssachen mit einem Berufsrichter und zwei Handelsrichtern zu wählen; im Gesellschaftsrecht ist die Zuständigkeit der dem Stuttgart Commercial Court zugeordneten 31. Kammer für Handelssachen auf aktienrechtliche Materien beschränkt.¹²

Darüber hinaus ist am OLG Stuttgart ein spezieller Senat geschaffen worden, der ebenfalls Teil des Stuttgart Commercial Court ist und der für die großen Handelsstreitigkeiten, für Unternehmenskäufe und im Falle englischsprachiger Verhandlung die Rechtsmittelinstanz bildet.

2. Verhandlungsführung auf Englisch

Wie bereits angesprochen besteht am Stuttgart Commercial Court die Option, Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache zu führen. Die für den Stuttgart Commercial Court ausgewählten Richterinnen und Richter sind allesamt in der Lage, fließend englisch zu sprechen und haben vielfach Auslandserfahrungen gesammelt.¹³ Es besteht daher die Möglichkeit der Verhandlungsführung auf Englisch, und englischsprachige Dokumente brauchen nicht übersetzt zu werden.

Dieser Aspekt ist allerdings – und das ist ganz wesentlich – nur einer von mehreren Bausteinen des Konzepts des Stuttgart Commercial Court.

3. Besondere räumliche und personelle Ausstattung

Hinzu kommen eine räumliche und personelle Ausstattung, die den Commercial Court substantiell von einer „normalen“ Zivilkammer unterscheiden, sowie eine Bereitschaft der Richterinnen und Richter, die Verfahrensführung an die Erfordernisse von großen Wirtschaftszi-

vilverfahren anzupassen, soweit das im Rahmen des geltenden Prozessrechts möglich ist.

Der Stuttgart Commercial Court verfügt über repräsentative neue Räumlichkeiten, die es erleichtern, auch komplexe wirtschaftsrechtliche Rechtsstreitigkeiten angemessen und effizient zu verhandeln. Die großzügigen Sitzungssäle sind mit modernster Verhandlungstechnik ausgestattet, die etwa Verhandlungen per Videokonferenz, die Anfertigung von Tonbandmitschnitten der Verhandlung oder die Visualisierung von elektronischen Dokumenten an großen Wandmonitoren ermöglicht. Für die Anwälte und Parteien stehen moderne Konferenzzimmer zur Verfügung, in die sie sich in Verhandlungspausen zur Beratung zurückziehen können. Die räumliche Ausstattung mit zwei großen und potentiell einem kleineren dritten Verhandlungssaal erlaubt es, bei der Terminierung weitaus flexibler zu sein als andere Kammern am Landgericht. So kann zum Beispiel bei Bedarf in Großverfahren ohne Weiteres auch mehrere Tage am Stück verhandelt werden, wenn die Parteien das wünschen.

Auch die Besetzung des Gerichts ist besonders: Die Richterinnen und Richter, die speziell für den Stuttgart Commercial Court ausgesucht wurden, verfügen durchweg über vertiefte wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und – oftmals in Großkanzleien erworbene – Erfahrungen mit wirtschaftsrechtlichen Sachverhalten.

Die personelle Ausstattung ist zudem so konzipiert, dass die Fälle, die in die Spezialzuständigkeit der Wirtschaftszivilkammer fallen, regelmäßig in Kammerbesetzung, also mit drei Richtern, verhandelt werden können und sollen. Sie erlaubt Freiräume, um große Verfahren zügig und effizient voranzutreiben.

Des Weiteren ist es das erklärte Ziel der Richterinnen und Richter am Commercial Court, eine Verfahrensgestaltung zu wählen, die – im Rahmen des geltenden Prozessrechts – an die Bedürfnisse der Parteien und Anwälte in großen Wirtschaftsstreitverfahren angepasst ist. Denkbar sind etwa Videokonferenzen zur Verfahrenslenkung und -planung in Großverfahren, die sich an die aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannten Case Management Conferences anlehnen. Derartige ist zwar in der Zivilprozessordnung nicht ausdrücklich vorgesehen, allerdings auch nicht untersagt. Insoweit ist beabsichtigt, verfahrensrechtliche Gestaltungsspielräume im Interesse einer effizienten Bewältigung von Großverfahren konsequent zu nutzen.

III. Das Anforderungsprofil der Praktiker

Um untersuchen zu können, ob die soeben geschilderte Konzeption des Stuttgart Commercial Court geeignet ist, seine Ziele – eine substantielle Stärkung und Steigerung der Attraktivität der staatlichen Gerichtsbarkeit gerade im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit – zu erreichen, soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, was denn die zentralen Anforderungen sind, die die „Kundschaft“, also die Unternehmen sowie die im Wirtschaftsrecht tätigen Anwälte, konkret an ein geeignetes Dispute Resolution Forum stellen und aus welchen Gründen in diesem Zusammenhang bislang private Schiedsgerichte oftmals gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit bevorzugt werden.

¹¹ S. Stürner, JZ 2019, 1122, 1123 m. w. N.

¹² Die Geschäftsverteilungspläne mit der genauen Zuständigkeitsregelung finden sich auf der Homepage des Commercial Court, abrufbar unter <https://www.commercial-court.de/standorte> (Abruf: 16.11.2020).

¹³ S. zu den Lebensläufen der Richter am Stuttgart Commercial Court sowie Mannheim www.commercial-court.de/richter (Abruf: 16.11.2020).

Der Stuttgarter Litigation-Praktiker Prof. Dr. Markus Köhler und Stephan Hudetz haben jüngst drei Kernanforderungen identifiziert, die bei der bilateralen Wahl einer Institution zur Streitbeilegung in Wirtschaftsverfahren eine maßgebliche Rolle spielen:¹⁴ Erstens haben die Parteien ein Interesse an einer *qualitativ hochwertigen und überzeugenden Entscheidung*, die gegebenenfalls in Rechtsmittelinstanzen und im Rahmen der Vollstreckbarerklärung Bestand hat. Zum zweiten sind die *entstehenden Kosten* relevant für die Wahl der Streitbeilegungsplattform. Und zum dritten sind die Parteien an einer *effizienten Verhandlungsführung und einer schnellen Entscheidung* interessiert.¹⁵

Ausgehend von diesen Kernanforderungen sind Köhler und Hudetz der Frage nachgegangen, was im Einzelnen getan werden müsste, damit Unternehmen Streitfälle vor staatliche Commercial Courts bringen und in ihren Handelsverträgen zugunsten der staatlichen Gerichtsbarkeit optieren.

Die Möglichkeit, Verfahren auf Englisch zu verhandeln, sei zu begrüßen, aber alleine nicht ausreichend, um die Attraktivität der staatlichen Gerichtsbarkeit substantiell zu steigern.¹⁶ Wesentlich für den Erfolg von staatlichen Commercial Courts sei zunächst einmal eine personelle Ausstattung der Gerichte mit geeigneten und entsprechend erfahrenen Richterinnen und Richtern. Neben der sprachlichen Qualifikation bedürfe es dabei vor allem der fachlichen, mithin juristischen und wirtschaftlichen Expertise.¹⁷ Zudem sei eine Anpassung der Arbeitsbelastung der Richter erforderlich. Es sei einem mit 150 Verfahren im Jahr betrauten Richter nicht möglich, großen und komplexen Verfahren die notwendige Aufmerksamkeit und Zeit zu widmen.¹⁸

Weiter sei die sachliche Ausstattung der Justiz zu verbessern, so dass diese einem Vergleich mit der Ausstattung und den technischen Möglichkeiten privater Schiedsgerichte standhalten könne. Es sei wichtig, den jeweiligen Commercial Court mit modernster Informationstechnologie und Verhandlungssälen auszustatten, um mit mehrköpfigen Teams von Anwälten, Parteivertretern und Gutachtern angemessen verhandeln zu können.¹⁹ Diese Räumlichkeiten müssten ggf. auch für mehrere Tage am Stück oder länger als eine Woche ausschließlich für ein Verfahren zur Verfügung stehen.²⁰

Was die Verfahrensführung angeht, so sei in Anlehnung an die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit eine effiziente und transparente Verfahrensführung notwendig. Sinnvoll sei die Durchführung von Verfahrenskonferenzen, in denen ein terminlicher sowie verfahrensmäßiger Rahmen geschaffen werde, der die Planbarkeit des Verfahrens erhöhe.²¹

IV. Das Konzept des Commercial Court als passgenaue Lösung

Untersucht man die oben geschilderte Konzeption des Stuttgart Commercial Court vor dem Hintergrund dieser Anforderungen, so lässt sich feststellen, dass mit dem Konzept die Forderungen der anwaltlichen Praktiker durchweg aufgegriffen und umgesetzt worden sind. Das gilt für den Wunsch nach einer spezifischen personellen Auswahl geeigneter Richterinnen und Richter, die neben Sprachkenntnissen auch vertiefte Erfahrungen im Wirtschaftsrecht mitbringen, für die Forderung nach einer Ausstattung mit Personal, die Freiräume für eine angemessene Befassung mit einzelnen Großverfahren lässt, für das Postulat einer angemessenen und modernen Ausstattung der Räumlichkeiten, die eine effiziente Verhandlungsführung auch in Großverfahren ermöglicht, für die Anforderung, dass die Räume im

Bedarfsfall auch mehrere Tage am Stück zur Verfügung stehen und schließlich für die Erwartung, dass eine effektive und stringente Verhandlungsführung gewählt wird, die dem Standard der Schiedsgerichtsbarkeit entspricht. Man kann also sagen, dass es sich um eine passgenaue Konzeption handelt, die Punkt für Punkt geeignet ist, die Erwartungen, die die Praxis an einen staatlichen Commercial Court stellt, zu befriedigen.

Darüber hinaus gibt es natürlich noch andere, vorbehaltlich einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unabänderliche Faktoren, die bei der Wahl zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit eine Rolle spielen.

Diese Gesichtspunkte sprechen teils für die Schiedsgerichtsbarkeit, teils für die staatlichen Gerichte. Zu ersteren gehören die Vertraulichkeit,²² die in staatlichen Gerichten anders als in Schiedsverfahren angesichts des Grundsatzes der Öffentlichkeit staatlicher Gerichtsverfahren nicht unumschränkt gewährleistet werden kann, und – mit Einschränkungen – die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen, bei der sich die Schiedsgerichtsbarkeit wegen des praktisch weltweit gültigen New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 im Vorteil sieht, bei der aber für den Raum der Europäischen Union durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens mit der Brüssel Ia-Verordnung ein Gleichlauf erzielt werden konnte.²³

Zu Letzteren gehören zunächst die vergleichsweise moderaten Kosten der staatlichen Gerichte, was aufgrund der Deckelung der Gerichtsgebühren bei einem Höchststreitwert von 30 Millionen Euro für Großverfahren in besonderem Maße gilt. Hinzu kommt die Gewähr der sachlichen Unabhängigkeit der Richter, die besseren Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes vor staatlichen Gerichten²⁴ und die Vorteile bei der Beweiserhebung, wo ein staatliches Gericht wesentlich weitergehende Möglichkeiten als ein privates Schiedsgericht hat, Beweisaufnahmen bei Bedarf zwangsweise durchzusetzen.²⁵

V. Fazit

Ob sich das Angebot, das der Stuttgart Commercial Court den Unternehmen und ihren Rechtsabteilungen sowie den eingeschalteten Anwälten macht, durchsetzt, wird sich zeigen. Wie gesehen, ist die Konzeption jedenfalls grundsätzlich geeignet, im bestehenden gesetzlichen Rahmen die wesentlichen Anforderungen, die Praktiker an ein geeignetes Dispute Resolution Forum in großen Wirtschaftsstreitigkeiten stellen, zu erfüllen. Jetzt ist es an den Anwälten, durch entsprechende Gerichtsstandsklauseln den Commercial Court verstärkt auf die Probe zu stellen und zu testen, ob dieser seinem Anspruch, hohe juristische Qualität zu moderaten Preisen zu bieten,²⁶ gerecht werden kann.

14 Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2181.

15 Diesen Aspekt betont auch Stürmer, JZ 2019, 1122, 1126.

16 Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2181 f.

17 Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2182.

18 Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2182.

19 Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2182.

20 Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2182.

21 Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2182.

22 Stürmer, JZ 2019, 1122, 1127; Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2183.

23 Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2183.

24 Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2184.

25 Köhler/Hudetz, BB 2020, 2179, 2184.

26 So die Formulierung des Verf. in einem Interview mit der Zeitschrift JUVE, abrufbar unter <https://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/nachrichtrecht/2020/11/neuer-commercial-court-wir-bieten-sehr-hohe-qualitaet-zu-einem-vergleichsweise-moderaten-preis> (Abruf: 12.11.2020).

Zwar kann unter der geltenden Zivilprozessordnung keine Gerichtsstandsvereinbarung speziell zugunsten des Stuttgart Commercial Court (oder Mannheim) vorgenommen werden. Man kann aber – auch bei sich bereits anbahnenden, aber noch nicht rechtshängigen Streitverfahren – unter den Voraussetzungen von § 38 ZPO eine Gerichtsstandsklausel zugunsten des LG Stuttgart treffen, die dann, wenn die Sache unter die dem Commercial Court laut Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Materien fällt, dessen Zuständigkeit begründet. Es ist im Interesse der Stärkung der staatlichen Gerichtsbarkeit im Bereich des Wirtschaftszivilrechts zu hoffen, dass von dieser Möglichkeit rege Gebrauch gemacht wird.

BGH: Bierkartell – Auswirkung des Austauschs wettbewerbsrelevanter Informationen auf das Marktverhalten beteiligter Unternehmen

BGH, Beschluss vom 13.7.2020 – KRB 99/19

Volltext des Beschlusses: [BB-ONLINE BBL2020-2305-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

AMTLICHE LEITSÄTZE

- a) Der Tatbestand der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise ist zweigliedrig; er verlangt neben einem Abstimmungsvorgang (Fühlungnahme) eine tatsächliche Verhaltensweise im Sinne einer praktischen Zusammenarbeit auf dem Markt, das heißt ein konkretes Marktverhalten in Umsetzung der Abstimmung. Typisches Mittel einer verbotenen Abstimmung ist der Austausch von Informationen über wettbewerbsrelevante Parameter mit dem Ziel, die Ungewissheit über das zukünftige Marktverhalten des Mitbewerbers auszuräumen.
- b) Im Kartellzivil- und -verwaltungsverfahren spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine Abstimmung durch Informationsaustausch das Marktverhalten der beteiligten Unternehmen beeinflusst. Diese Vermutung hat ihren sachlichen Grund in dem Erfahrungssatz, dass ein Unternehmen Kenntnisse über beabsichtigtes oder erwogenes Marktverhalten eines Mitbewerbers regelmäßig bei der Bestimmung des eigenen Marktverhaltens berücksichtigt.
- c) Die – potentiell starke – Indizwirkung dieses Erfahrungssatzes ist auch bei der Beweiswürdigung im Kartellbußgeldverfahren zu beachten. Vermag sich das Tatgericht nicht von einem Kausalzusammenhang zwischen Abstimmung und Marktverhalten zu überzeugen, erweist sich die Beweiswürdigung grundsätzlich als lücken- und damit rechtsfehlerhaft, wenn der Erfahrungssatz in den Urteilsgründen nicht erörtert ist.
- d) Der Tatbestand der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise fasst den Abstimmungsvorgang und die hierauf beruhende Verhaltensweise im Sinne einer praktischen Zusammenarbeit auf dem Markt zu einer Bewertungseinheit als Unterfall der tatbestandlichen Hand-

Dr. Patrick Melin, LL.M. (Dickinson School of Law of the Pennsylvania State University), Vorsitzender Richter am LG Stuttgart, ist Vorsitzender der neuen Wirtschaftszivilkammer des Stuttgart Commercial Court. Er verfügt über langjährige richterliche Erfahrung u.a. im auf Gesellschaftsrecht spezialisierten 14. Zivilsenat des OLG Stuttgart, spricht seit einem mehrjährigen Auslandsaufenthalt in den USA fließend Englisch und ist Autor einer rechtsvergleichenden Dissertation zur US-amerikanischen Auslegungsmethodik.



lungseinheit zusammen. Solange das Marktverhalten fort dauert, ist die Tat nicht im Sinne des § 31 Abs. 3 OWiG beendet.

GWB § 1, § 81 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1; AEUV Art. 101 Abs. 1; EGV Art. 81 Abs. 1; GG Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3; MRK Art. 6 Abs. 2; OWiG § 31 Abs. 1 S. 1, Abs. 3

BB-Kommentar

Der BGH folgt mit seinem Beschluss einem gefährlichen Trend, in zunehmendem Maße Beweiserleichterungen in Kartellsachen zu bemühen – jetzt sogar in Kartellbußgeldverfahren

PROBLEM

In dem kürzlich veröffentlichten Beschluss vom 13.7.2020 hat der BGH eine Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 3.4.2019 – 4 Kart 2/16 [OWi]) im sog. Bierkartell sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der vom Bundeskartellamt bebußten Adressaten des insoweit streitgegenständlichen Bußgeldbescheids aufgehoben. Wesentlich bemerkenswerter als der insofern selten ausgewogene Tenor des BGH-Beschlusses ist indes die Begründung der Entscheidung, weil der BGH einen allgemeinen Erfahrungssatz über das Ergebnis der Beweisaufnahme des OLG gestellt hat.

ZUSAMMENFASSUNG

Der BGH hat zunächst festgestellt, dass die Entscheidung des OLG Düsseldorf rechtsfehlerhaft gewesen sei, weil das OLG Düsseldorf die Zweigliedrigkeit des Tatbestandes des Austausches wettbewerbsrelevanter Informationen unter Wettbewerbern bei der Beurteilung der Frage, wann das deliktische Verhalten materiell beendet ist und damit der Lauf der Verjährung beginnt, verkannt habe. Für den Beginn der Verjährung hätte das OLG Düsseldorf demnach nicht auf den Tag des Informationsaustausches abstellen dürfen, sondern vielmehr auf den Zeitpunkt, zu dem sich die Abstimmung am Markt ausgewirkt habe. Der Tatbestand des Austausches wettbewerbsrelevanter Informationen sei nämlich ein zweigliedriger, zu dem als Tatbestandsmerkmal neben dem Informationsaustausch auch noch eine tatsächliche Verhaltensweise im Sinne einer praktischen Zusammenarbeit auf dem Markt erforderlich sei, d.h. ein konkretes Markt-